

4. Unterliegt der Beschluß eines Vereins auf Ausschließung eines Mitglieds der sachlichen Nachprüfung?

BGB. §§ 25, 32.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1933 i. S. Dr. G. (H.) w. Allg. ärztl. Verein e. V. in K. (Bekl.). IV 378/32.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der außerordentlicher Universitätsprofessor ist und ärztliche Praxis ausübt, ist 1921 Mitglied des verklagten Allgemeinen ärztlichen Vereins e. V. geworden. Dessen Ehrentat hat ihn am 8. Dezember 1931 aus dem Verein „ohne Abbruch der kollegialen Beziehungen“ ausgeschlossen. Der Berufungsausschuß des Vereins hat diese Entscheidung am 6. Januar 1932 bestätigt. Mit der Klage greift der Kläger den Beschluß als satzungswidrig, offenbar unbillig und unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. an. Er begehrt die Feststellung, daß die beiden Beschlüsse ungültig seien und daß der Beklagte ihm zum Ersatz des durch die Ausschließung entstandenen und noch entstehenden Schadens verpflichtet sei. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht vertritt den Standpunkt, zur Ermöglichung der sachlichen Nachprüfung genüge nicht die vom Kläger behauptete offensibare Unbilligkeit der Ausschließung, jene setze viel-

mehr außerdem voraus, daß das Verbleiben im Verein für ihn eine Daseinsfrage, eine Lebensnotwendigkeit sei. Dem ist nicht beizutreten. Allerdings ist auszugehen von dem Grundsatz der die Verhängung von Strafen umfassenden Selbstverwaltung des Vereins, der einen Eingriff in die Entscheidungen seiner Organe, soweit sie das in der Satzung geregelte Verfahren beachtet haben, regelmäßig nicht duldet und deshalb eine sachliche Nachprüfung ausschließt. Die Entwicklung aber, die das Vereinswesen genommen hat, insbesondere die Bedeutung, die einzelne Vereine für die Rechts- und Wirtschaftsordnung gewonnen haben, mußte zu der Erkenntnis führen, daß es eine Anzahl von Fällen gibt, in denen der angeführte Grundsatz dem Bedürfnis zu weichen hat, die Entschlüsse der Vereinsorgane auf eine offensibare Unbilligkeit nachzuprüfen. Dieses Bedürfnis ist keineswegs an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Ausschließung die Existenz des ausgeschlossenen Mitglieds völlig untergraben würde. Vielmehr muß es jedenfalls als ausreichend angesehen werden, wenn es sich um einen die Belange des Volksganzen oder eines nicht unerheblichen Volksteils berührenden Verein von sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung handelt, und wenn das Mitglied eines solchen Vereins durch die Ausschließung in wichtigen Lebensbeziehungen betroffen wird. Daß dabei nicht nur geldliche, sondern auch ideelle Belange in Betracht kommen, versteht sich von selbst.

Der hier eingenommene Rechtsstandpunkt wird auch durch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts gestützt. Vgl. RGZ. Bd. 106 S. 127, Bd. 107 S. 386; ferner die Urteile des erkennenden Senats vom 27. November 1924 IV 337/24, abgedr. *SeuffArch.* Bd. 79 Nr. 1 (Siedlungsverein), vom 13. Juni 1927 IV 862/26, abgedr. *NRdsch.* 1927 *Nspr.* Nr. 1497 (Arzteverband), vom 22. September 1927 IV 165/27, abgedr. *JW.* 1928 S. 2208 Nr. 3 (Arbeitgeberverband), vom 5. November 1928 IV 830/27, abgedr. *LJ.* 1929 Sp. 324 (Familiensiftung), vom 5. Dezember 1929 IV 68/29 (Offiziervereinigung) und vom 6. Januar 1930 IV 744/28 (Sektion Berlin des Deutsch-Osterreichischen Alpenvereins). In diesen Fällen ist die Nachprüfung von Strafbeschlüssen auf etwaige offensibare Unbilligkeit für zulässig erachtet worden. Sie ist nach der besonderen Lage des Falles abgelehnt im Urteil vom 6. Juli 1931 IV 41/31 (Schwäbischer Architekten- und Ingenieurberein Augsburg). Zu Unrecht glaubt

das Berufungsgericht, sich auf die angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 107 berufen zu können. Auch dort ist nicht das Erfordernis aufgestellt, daß die Zugehörigkeit zum Verein (einem Kassenarztverein) Lebensfrage für das ausgeschlossene Mitglied sei, sondern nur diese damals festgestellte Tatsache der Entscheidung zugrundegelegt worden.

Entgegen steht auch nicht der Umstand, daß in der Satzung der Rechtsweg als ausgeschlossen bezeichnet ist (vgl. die erwähnten Urteile vom 13. Juni 1927 und vom 5. November 1928).

Daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach Vorstehendem die Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses auf die behauptete offensibare Unbilligkeit geboten ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Der verklagte Verein umfaßt die Ärzte der Stadt K. bis auf einen geringen Bruchteil. Er ist die Standesorganisation dieser Ärzte und hat sich nach der Satzung die Wahrung der gesamten Standesbelange zur Aufgabe gestellt; er will das Ziel u. a. durch gemeinsame Wahrung der aus der Berufstätigkeit sich ergebenden Belange seiner Mitglieder erreichen. Der Kläger ist, wie ohne weiteres erhellt, sowohl als Arzt wie auch als Univerſitätsprofessor in erheblichem Grade, und zwar sowohl nach der geldlichen wie nach der ideellen Seite von dem Ansehen abhängig, das ihm zuteil wird und das eine wesentliche Herabminderung erfährt, wenn er mit der Strafe der Ausschließung aus dem verklagten Verein behaftet bleibt.

Wie die hiernach zu prüfende Frage der behaupteten offensibaren Unbilligkeit der Ausschließung zu beantworten ist, kann nur durch eine Abwägung der gesamten Umstände des Falles ermittelt werden. . .